SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG
20. Wahlperiode

09. November 2026

Unterrichtung 20/389

der Landesregierung

Geplanter Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund zur gemeinsamen Unterstützung des Projektes CO2HUB

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag gemäß § 5 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Parlamentsinformationsgesetz (PIG).

Federführend ist das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur.

Zuständige Ausschüsse: Umwelt- und Agrarausschuss, Finanzausschuss, Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Schleswig-Holstein
Ministerium für Energiewende,
Klimaschutz, Umwelt und Natur

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur
Postfach 7151 | 24171 Kiel

Minister

An die
Präsidentin des
Schleswig-Holsteinischen Landtags
Frau Kristina Herbst
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Per E-Mail an:
praesidentin@landtag.ltsh.de

nachrichtlich
An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Christian Dirschauer, MdL
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Per E-Mail an:
finanzausschuss@landtag.ltsh.de

06.11.2026

Unterrichtung nach dem Parlamentsinformationsgesetz:
Geplanter Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund zur gemeinsamen Unterstützung des Projektes CO2HUB

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

gemäß § 5 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Parlamentsinformationsgesetz (PIG) möchte ich Sie über die geplante gemeinsame Unterstützung durch Bund und Land für das Projekt CO2HUB informieren. Ich habe die Absicht, die hierzu notwendigen Verwaltungsvereinbarungen im Namen des Landes Schleswig-Holstein zu unterzeichnen.

Der Landtag hat mit Beschluss vom 21. November 2024 (Drs. 20/2556) festgestellt, dass neben der Anpassung des Rechtsrahmens auf Landesebene eine gezielte Förderung der CCU-Technologie zu begrüßen ist, sofern diese einen durchgängigen Kreislauf bildet und keine zusätzlichen Emissionen verursacht. Darüber hinaus sei die Schaffung einer CO_2-Transportinfrastruktur notwendig. Die Landesregierung hat sich im Jahr 2024 im Rahmen des Klimaschutzprogramms 2030 und der damit zusammenhängenden einzahlenden Realisierungsvereinbarung mit Industrieunternehmen dazu bekannt, Akteure beim Zugang zu Förderprogrammen des Bundes und der EU zu unterstützen.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat am 23. August 2024 die Förderrichtlinie „Bundesförderung Industrie und Klimaschutz“ (BIK) veröffentlicht, mit der die Dekarbonisierung der Industrie (Modul 1) sowie insbesondere CCU- / CCS-Projekte (Modul 2) gefördert werden sollen. Im Auswahlverfahren konnten sich zwei Projekte mit Bezug zu Schleswig-Holstein durchsetzen (Projekt CO2HUB und ein Projekt der EEW Energy from Waste GmbH). Gemäß BIK-Förderrichtlinie ist für Investitionsprojekte mit Fördervolumen über 15 Mio. € vom jeweiligen Land eine Beteiligung von 30 % an der Förderung verpflichtend vorgesehen.

Dies trifft auf das Projekt CO2HUB, mit einer beantragten Förderung von 50 Mio. €, zu. Der erwartete 30%-Beitrag des Landes Schleswig-Holstein beläuft sich somit auf 15 Mio. €, voraussichtlich verteilt auf die Jahre 2028 bis 2031. Zur Umsetzung der finanziellen Beteiligung der Länder schließt die Bundesregierung mit diesen Verwaltungsvereinbarungen ab.

Das Projekt CO2HUB wollen die Unternehmen Linde und Open Grid Europe (OGE) durchführen. Konkret sollen durch OGE eine CO_2-Leitung von Lägerdorf nach Brunsbüttel errichtet werden sowie durch Linde ein CO_2-Hub in Brunsbüttel. Diese Infrastruktur soll vorrangig dem Transport von CO_2 dienen (CO_2-Leitung) sowie der Verflüssigung, Zwischenlagerung und Verteilung von CO_2 (CO_2-Hub) aus der Zementproduktion im Holcim-Werk in Lägerdorf, Schleswig-Holstein.

Das Projekt CO2HUB würde einen entscheidenden Beitrag zur Dekarbonisierung der Industrie in Schleswig-Holstein leisten und darüber hinaus zum langfristigen Erhalt von Arbeitsplätzen an der Westküste beitragen.

Die Bundesregierung hat die Absicht geäußert, die Verwaltungsvereinbarung aufgrund einer zeitnah in Aussicht stehenden finalen Förderzusage kurzfristig noch dieses Jahr zu unterschreiben. Die Landesregierung hat mit Kabinettsbeschluss vom 3. November 2026 ihren Willen festgestellt, mit dem Bund die Verwaltungsvereinbarungen zur Unterstützung des Projektes CO2HUB abzuschließen. Entsprechend plane ich als zuständiger Minister, diese nach Ablauf der gemäß § 3 Abs. 2 PIG geltenden 4-Wochen-Frist zu unterzeichnen.

Mit freundlichen Grüßen

Tobias Goldschmidt

Anlagen

Entwurf der Verwaltungsvereinbarungen vom 23.10.2026
Entwurf der Änderungsvereinbarungen vom 23.10.2026

Verwaltungsvereinbarung

(Förderung von Dekarbonisierung und Carbon Management)

Die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE), Berlin
– nachfolgend „Bund“ oder „BMWE“ genannt –

und

das Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz,
Umwelt und Natur (MEKUN)
– nachfolgend „Land“ oder „MEKUN“ genannt –

– die oben genannten Vertragspartner werden nachfolgend gesamtheitlich „Parteien“ genannt –

schließen folgende Vereinbarung:

Präambel

Die Parteien planen gemeinsam das Vorhaben „Verbundvorhaben: CO2HUB - Brunsbüttel CO2-Pipelinebau und Errichtung eines CO2-Hubs; Teilvorhaben: Linde CO2 Equipment Brunsbüttel“ durch die Linde GmbH (Zuwendungsempfängerin) in dem Land Schleswig-Holstein als Vorhaben für Carbon Management zu fördern. Die Parteien haben sich hierfür auf Modalitäten einer gemeinsamen Bund-Landes-Förderung nach den Regelungen dieser Verwaltungsvereinbarung sowie nach § 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) verständigt.

§ 1 Fördermodalitäten

1. Die Parteien beabsichtigen, der Zuwendungsempfängerin in den Jahren 2027 bis 2031 eine Förderung von voraussichtlich 25.000.000,00 € (Gesamtzuwendung) zu gewähren.
2. Die Gesamtzuwendung wird in Höhe von 70% vom Bund erbracht und in Höhe von 30% durch das Land Schleswig-Holstein erbracht.
3. Die Parteien sind sich bewusst, dass die in § 1 Nr. 1 und 2 genannten Fördersummen die Höchstsummen darstellen und nach Verwendungsnachweisprüfung nach unten abweichen können. Die finalen Fördersummen sowie die genaue Aufteilung der Zuwendung auf die Haushaltsjahre werden vor Erteilung des Förderbescheides in einer separaten Änderungsvereinbarung zu dieser Verwaltungsvereinbarung fixiert. Die Parteien werden schnellstmöglich die haushaltsmäßige Veranschlagung der entsprechenden Mittel

sicherstellen. Bei Änderungen werden die Parteien im Lichte dieser Verwaltungsvereinbarung und unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit der Mittel über Ob und Wie der Förderung im Einvernehmen entscheiden.

4. Die Zusagen des Bundes und des Landes Schleswig-Holstein stehen unter dem Vorbehalt, dass die veranschlagten Haushaltsmittel verfügbar sind. Dabei gilt das Verbot der Doppelförderung. Die Einhaltung des Verbots ist seitens der Zuwendungsempfängerin bei der Antragsstellung schriftlich zu bestätigen.
5. Die Wirksamkeit dieser Vereinbarung setzt voraus, dass die Holcim Deutschland GmbH bis spätestens 30.06.2028 für ihr Projekt „Carbon2Business“ am Standort Lägerdorf eine positive finale Investitionsentscheidung trifft und diese dem Bund und dem Land Schleswig-Holstein in Textform bekanntgibt. Erfolgt die Entscheidung nicht fristgerecht, erfolgt eine Förderung nach dieser Verwaltungsvereinbarung nur im Einvernehmen beider Parteien.
6. Die Gesamtzuwendung wird durch das BMWE bzw. eine durch das BMWE beauftragte Stelle als zuständige Bewilligungsbehörde in Form der Projektförderung als Anteilsfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz Bund (VwVfG), die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften einschließlich der einschlägigen Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P-Kosten) sowie ggf. die im Zuwendungsbescheid festgelegten abweichenden und ergänzenden Regelungen und Anlagen.
7. Bei Tatbeständen, die zur Rücknahme oder zum Widerruf eines Zuwendungsbescheides berechtigen, erlässt das BMWE oder eine vom BMWE beauftragte Stelle nach Herstellung des Einvernehmens mit dem MEKUN den entsprechenden Rücknahme-/Widerrufs- und/oder Leistungsbescheid. Das MEKUN erhält einen Abdruck des Rücknahme-/Widerrufs- und/oder Leistungsbescheides.
8. Zahlungsabwicklung:
 Zur Vermeidung unnötiger Bürokratie auf Seiten der Zuwendungsempfängerin wird folgendes Verfahren der Zahlungsabwicklung zwischen den Parteien vereinbart:
 a) Die Zuwendungsempfängerin stellt gemäß den im Zuwendungsbescheid festgelegten Modalitäten (Verfahrensablauf, formale Anforderungen) Zahlungsanforderungen an das BMWE oder eine durch das BMWE beauftragte Stelle als Zuwendungsgeber. Das BMWE oder eine durch das BMWE beauftragte Stelle benachrichtigt das MEKUN für dessen Liquiditätsplanung unverzüglich über den Auszahlungsantrag.

b) Grundlage der Auszahlungen ist das positive Prüfergebnis der jeweiligen Zahlungsanforderung durch das BMWE oder der durch das BMWE beauftragten Stelle.

c) Das BMWE oder die durch das BMWE beauftragte Stelle zahlt nach der Prüfung der Zahlungsanforderung den in § 1 Nr. 2 dieser Verwaltungsvereinbarung i. V. m. der Änderungsvereinbarung zu dieser Verwaltungsvereinbarung nach § 1 Nr. 3 genannten Bundesanteil der angeforderten Summe an die Zuwendungsempfängerin aus.

d) Das BMWE oder die durch das BMWE beauftragte Stelle übersendet anschließend eine Kopie der von der Zuwendungsempfängerin übersandten und vom BMWE oder von der durch das BMWE beauftragten Stelle geprüften Zahlungsanforderung an das MEKUN. Das BMWE oder die durch das BMWE beauftragte Stelle teilt zusätzlich dem MEKUN den vorhabenbezogenen Auszahlungsbetrag unter Beilage des dokumentierten Prüfergebnisses in einem gesonderten Schreiben und gleichzeitig den Vollzug der Auszahlung des Bundesanteils mit. In den Unterlagen ist das Prüfergebnis zur sachlichen und rechnerischen Richtigkeit dokumentiert, sodass eine erneute Prüfung auf Landesebene nicht zu erfolgen hat. Die Prüfung auf sachliche Richtigkeit umfasst eine Stellungnahme zur weiterhin gegebenen Sicherstellung der Projektzielerreichung.

e) Das MEKUN oder eine sonstige Stelle der Landesverwaltung (z.B. die Landeskasse) zahlt den in § 1 Nr. 2 dieser Verwaltungsvereinbarung i. V. m. der Änderungsvereinbarung zu dieser Verwaltungsvereinbarung nach § 1 Nr. 3 genannten Landesanteil der angeforderten Summe auf Grundlage des Schreibens des BMWE oder der durch das BMWE beauftragten Stelle mit einem Zahlungsziel von 30 Tagen nach Eingang der Zahlungsanforderung beim MEKUN an die Zuwendungsempfängerin aus und meldet dem BMWE oder der durch das BMWE beauftragten Stelle den Vollzug der Auszahlung des Landesanteils.

f) Dem MEKUN steht es frei, im Einzelfall in Bezug auf die vorliegende Zahlungsanforderung prüfungsrelevante Unterlagen vom BMWE oder von der durch das BMWE beauftragten Stelle anzufordern. Das Zahlungsziel bleibt davon unberührt.

g) Mögliche Rückzahlungen erfolgen durch die Zuwendungsempfängerin an den Bund und das Land Schleswig-Holstein entsprechend dem Verhältnis der vom Bund und Land bislang ausgezahlten Summen. Bund und Land können in begründeten Fällen im Einvernehmen hiervon abweichen. Das MEKUN wird über die Höhe evtl. Rückzahlungen vom BMWE oder von der durch das BMWE beauftragten Stelle informiert. Die zurückzuzahlenden Beträge werden entsprechend dem in § 1 Nr. 2 genannten Schlüssel von der Zuwendungsempfängerin an die Parteien auf Grundlage des Rückforderungsbescheides zurückerstattet. Gleiches gilt für eventuelle Zinsforderungen. Das MEKUN

informiert das BMWE oder die durch das BMWE beauftragte Stelle nach Eingang eventueller Rück- beziehungsweise Zinszahlungen.

h) Sämtlicher Schriftverkehr zwischen den Parteien erfolgt, soweit es den Anforderungen des Verfahrens entspricht und in Übereinstimmung mit diesen seitens aller Beteiligten umsetzbar ist, auf elektronischem Weg. Die mit der Abwicklung des Verfahrens betrauten Ansprechpartner und Kontaktdaten sind beiden Parteien vor Beginn des Zuwendungsverfahrens gegenseitig bekanntzugeben.

9. Das MEKUN bzw. dessen Beauftragte sind befugt, die Akten einzusehen, die ausschließlich die unter § 1 Nr. 1 dieser Vereinbarung genannten Vorhaben betreffen.
10. Neben dem Bundesrechnungshof räumt der Bund dem jeweiligen Landesrechnungshof Prüfungsrechte gemäß Abschnitt 12.2 Nummer 1 bis 3 der Förderrichtlinie „Bundesförderung Industrie und Klimaschutz, BIK“) für die unter § 1 Nr. 1 dieser Vereinbarung genannten Vorhaben des jeweiligen Bundeslandes ein. Prüfrechte des Bundesrechnungshofes und Landesrechnungshofes bei der Zuwendungsempfängerin werden im Zuwendungsbescheid geregelt. Das MEKUN unterrichtet den Landesrechnungshof über diese Vereinbarung.

§ 2 Inkrafttreten

Die Verwaltungsvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und endet mit dem Abschluss des zuwendungsrechtlichen Verfahrens für das Vorhaben „Verbundvorhaben: CO2HUB - Brunsbüttel CO2-Pipelinebau und Errichtung eines CO2-Hubs; Teilvorhaben: Linde CO2 Equipment Brunsbüttel“.

§ 3 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieser Verwaltungsvereinbarung unwirksam sein sollten, oder diese Verwaltungsvereinbarung ausfüllungsbedürftige Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Berlin, den

Bundesministerium
für Wirtschaft und Energie

Kiel, den

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz,
Umwelt und Natur (MEKUN) des Landes
Schleswig-Holstein

Verwaltungsvereinbarung

(Förderung von Dekarbonisierung und Carbon Management)

Die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE), Berlin
– nachfolgend „Bund“ oder „BMWE“ genannt –

und

das Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz,
Umwelt und Natur (MEKUN)
– nachfolgend „Land“ oder „MEKUN“ genannt –

– die oben genannten Vertragspartner werden nachfolgend gesamtheitlich „Parteien“ genannt –

schließen folgende Vereinbarung:

Präambel

Die Parteien planen gemeinsam das Vorhaben „Verbundvorhaben: CO2HUB - Brunsbüttel CO2-Pipelinebau und Errichtung eines CO2-Hubs; Teilvorhaben: Planung, Bau und Inbetriebnahme einer CO2-Pipeline“ durch die Open Grid Europe GmbH (Zuwendungsempfängerin) in dem Land Schleswig-Holstein als Vorhaben für Carbon Management zu fördern. Die Parteien haben sich hierfür auf Modalitäten einer gemeinsamen Bund-Landes-Förderung nach den Regelungen dieser Verwaltungsvereinbarung sowie nach § 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) verständigt.

§ 1 Fördermodalitäten

1. Die Parteien beabsichtigen, der Zuwendungsempfängerin in den Jahren 2027 bis 2031 eine Förderung von voraussichtlich 25.000.000,00 € (Gesamtzuwendung) zu gewähren.
2. Die Gesamtzuwendung wird in Höhe von 70% vom Bund erbracht und in Höhe von 30% durch das Land Schleswig-Holstein erbracht.
3. Die Parteien sind sich bewusst, dass die in § 1 Nr. 1 und 2 genannten Fördersummen die Höchstsummen darstellen und nach Verwendungsnachweisprüfung nach unten abweichen können. Die finalen Fördersummen sowie die genaue Aufteilung der Zuwendung auf die Haushaltsjahre werden vor Erteilung des Förderbescheides in einer separaten Änderungsvereinbarung zu dieser Verwaltungsvereinbarung fixiert. Die Parteien werden

schnellstmöglich die haushaltsmäßige Veranschlagung der entsprechenden Mittel sicherstellen. Bei Änderungen werden die Parteien im Lichte dieser Verwaltungsvereinbarung und unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit der Mittel über Ob und Wie der Förderung im Einvernehmen entscheiden.

4. Die Zusagen des Bundes und des Landes Schleswig-Holstein stehen unter dem Vorbehalt, dass die veranschlagten Haushaltsmittel verfügbar sind. Dabei gilt das Verbot der Doppelförderung. Die Einhaltung des Verbots ist seitens der Zuwendungsempfängerin bei der Antragsstellung schriftlich zu bestätigen.
5. Die Wirksamkeit dieser Vereinbarung setzt voraus, dass die Holcim Deutschland GmbH bis spätestens 30.06.2028 für ihr Projekt „Carbon2Business“ am Standort Lägerdorf eine positive finale Investitionsentscheidung trifft und diese dem Bund und dem Land Schleswig-Holstein in Textform bekanntgibt. Erfolgt die Entscheidung nicht fristgerecht, erfolgt eine Förderung nach dieser Verwaltungsvereinbarung nur im Einvernehmen beider Parteien.
6. Die Gesamtzuwendung wird durch das BMWE bzw. eine durch das BMWE beauftragte Stelle als zuständige Bewilligungsbehörde in Form der Projektförderung als Anteilsfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz Bund (VwVfG), die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften einschließlich der einschlägigen Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P-Kosten) sowie ggf. die im Zuwendungsbescheid festgelegten abweichenden und ergänzenden Regelungen und Anlagen.
7. Bei Tatbeständen, die zur Rücknahme oder zum Widerruf eines Zuwendungsbescheides berechtigen, erlässt das BMWE oder eine vom BMWE beauftragte Stelle nach Herstellung des Einvernehmens mit dem MEKUN den entsprechenden Rücknahme-/Widerrufs- und/oder Leistungsbescheid. Das MEKUN erhält einen Abdruck des Rücknahme-/Widerrufs- und/oder Leistungsbescheides.
8. Zahlungsabwicklung:
 Zur Vermeidung unnötiger Bürokratie auf Seiten der Zuwendungsempfängerin wird folgendes Verfahren der Zahlungsabwicklung zwischen den Parteien vereinbart:
 a) Die Zuwendungsempfängerin stellt gemäß den im Zuwendungsbescheid festgelegten Modalitäten (Verfahrensablauf, formale Anforderungen) Zahlungsanforderungen an das BMWE oder eine durch das BMWE beauftragte Stelle als Zuwendungsgeber. Das BMWE oder eine durch das BMWE beauftragte Stelle benachrichtigt das MEKUN für dessen Liquiditätsplanung unverzüglich über den Auszahlungsantrag.

b) Grundlage der Auszahlungen ist das positive Prüfergebnis der jeweiligen Zahlungsanforderung durch das BMWE oder der durch das BMWE beauftragten Stelle.

c) Das BMWE oder die durch das BMWE beauftragte Stelle zahlt nach der Prüfung der Zahlungsanforderung den in § 1 Nr. 2 dieser Verwaltungsvereinbarung i. V. m. der Änderungsvereinbarung zu dieser Verwaltungsvereinbarung nach § 1 Nr. 3 genannten Bundesanteil der angeforderten Summe an die Zuwendungsempfängerin aus.

d) Das BMWE oder die durch das BMWE beauftragte Stelle übersendet anschließend eine Kopie der von der Zuwendungsempfängerin übersandten und vom BMWE oder von der durch das BMWE beauftragten Stelle geprüften Zahlungsanforderung an das MEKUN. Das BMWE oder die durch das BMWE beauftragte Stelle teilt zusätzlich dem MEKUN den vorhabenbezogenen Auszahlungsbetrag unter Beilage des dokumentierten Prüfergebnisses in einem gesonderten Schreiben und gleichzeitig den Vollzug der Auszahlung des Bundesanteils mit. In den Unterlagen ist das Prüfergebnis zur sachlichen und rechnerischen Richtigkeit dokumentiert, sodass eine erneute Prüfung auf Landesebene nicht zu erfolgen hat. Die Prüfung auf sachliche Richtigkeit umfasst eine Stellungnahme zur weiterhin gegebenen Sicherstellung der Projektzielerreichung.

e) Das MEKUN oder eine sonstige Stelle der Landesverwaltung (z.B. die Landeskasse) zahlt den in § 1 Nr. 2 dieser Verwaltungsvereinbarung i. V. m. der Änderungsvereinbarung zu dieser Verwaltungsvereinbarung nach § 1 Nr. 3 genannten Landesanteil der angeforderten Summe auf Grundlage des Schreibens des BMWE oder der durch das BMWE beauftragten Stelle mit einem Zahlungsziel von 30 Tagen nach Eingang der Zahlungsanforderung beim MEKUN an die Zuwendungsempfängerin aus und meldet dem BMWE oder der durch das BMWE beauftragten Stelle den Vollzug der Auszahlung des Landesanteils.

f) Dem MEKUN steht es frei, im Einzelfall in Bezug auf die vorliegende Zahlungsanforderung prüfungsrelevante Unterlagen vom BMWE oder von der durch das BMWE beauftragten Stelle anzufordern. Das Zahlungsziel bleibt davon unberührt.

g) Mögliche Rückzahlungen erfolgen durch die Zuwendungsempfängerin an den Bund und das Land Schleswig-Holstein entsprechend dem Verhältnis der vom Bund und Land bislang ausgezahlten Summen. Bund und Land können in begründeten Fällen im Einvernehmen hiervon abweichen. Das MEKUN wird über die Höhe evtl. Rückzahlungen vom BMWE oder von der durch das BMWE beauftragten Stelle informiert. Die zurückzuzahlenden Beträge werden entsprechend dem in § 1 Nr. 2 genannten Schlüssel von der Zuwendungsempfängerin an die Parteien auf Grundlage des Rückforderungsbescheides zurückerstattet. Gleiches gilt für eventuelle Zinsforderungen. Das MEKUN informiert das

BMWE oder die durch das BMWE beauftragte Stelle nach Eingang eventueller Rück- beziehungsweise Zinszahlungen.

h) Sämtlicher Schriftverkehr zwischen den Parteien erfolgt, soweit es den Anforderungen des Verfahrens entspricht und in Übereinstimmung mit diesen seitens aller Beteiligten umsetzbar ist, auf elektronischem Weg. Die mit der Abwicklung des Verfahrens betrauten Ansprechpartner und Kontaktdaten sind beiden Parteien vor Beginn des Zuwendungsverfahrens gegenseitig bekanntzugeben.

9. Das MEKUN bzw. dessen Beauftragte sind befugt, die Akten einzusehen, die ausschließlich die unter § 1 Nr. 1 dieser Vereinbarung genannten Vorhaben betreffen.
10. Neben dem Bundesrechnungshof räumt der Bund dem jeweiligen Landesrechnungshof Prüfungsrechte gemäß Abschnitt 12.2 Nummer 1 bis 3 der Förderrichtlinie „Bundesförderung Industrie und Klimaschutz, BIK“) für die unter § 1 Nr. 1 dieser Vereinbarung genannten Vorhaben des jeweiligen Bundeslandes ein. Prüfrechte des Bundesrechnungshofes und Landesrechnungshofes bei der Zuwendungsempfängerin werden im Zuwendungsbescheid geregelt. Das MEKUN unterrichtet den Landesrechnungshof über diese Vereinbarung.

§ 2 Inkrafttreten

Die Verwaltungsvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und endet mit dem Abschluss des zuwendungsrechtlichen Verfahrens für das Vorhaben „Verbundvorhaben: CO2HUB - Brunsbüttel CO2-Pipelinebau und Errichtung eines CO2-Hubs; Teilvorhaben: Planung, Bau und Inbetriebnahme einer CO2-Pipeline“.

§ 3 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieser Verwaltungsvereinbarung unwirksam sein sollten, oder diese Verwaltungsvereinbarung ausfüllungsbedürftige Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Berlin, den

Bundesministerium
für Wirtschaft und Energie

Kiel, den

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz,
Umwelt und Natur (MEKUN) des Landes
Schleswig-Holstein

Änderungsvereinbarung

zur Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE), Berlin
– nachfolgend „Bund“ oder „BMWE“ genannt –

und

dem Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur (MEKUN)
– nachfolgend „Land“ oder „MEKUN“ genannt
zur Förderung von Dekarbonisierung und Carbon Management vom 26.8.2024.

1. Festlegung der Jahresscheiben: Für das Vorhaben „Verbundvorhaben: CO2HUB - Brunsbüttel CO2-Pipelinebau und Errichtung eines CO2-Hubs; Teilvorhaben: Linde CO2 Equipment Brunsbüttel“ der Linde GmbH im **Land Schleswig-Holstein** soll in den Jahren 2027 bis 2031 gemäß §1.1 und §1.2 der VV vom […] eine Förderung von insgesamt bis zu **25.000.000,00 €** gewährt werden. Die Summe teilt sich dabei entsprechend der folgenden Tabelle auf die o.g. Jahre auf.

Jahr	Gesamtzuwendung	Bundesanteil	Landesanteil
2027	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2028	1.965.030,93 €	1.375.521,65 €	589.509,28 €
2029	6.158.196,59 €	4.310.737,61 €	1.847.458,98 €
2030	10.010.338,14 €	7.007.236,70 €	3.003.101,44 €
2031	6.866.434,34 €	4.806.504,04 €	2.059.930,30 €
GESAMTSUMME	25.000.000,00 €	17.500.000,00 €	7.500.000,00€

Änderungen, die Auswirkungen auf die Jahresscheiben haben, bedürfen der Zustimmung der Parteien und einer entsprechenden Ergänzung dieser Änderungsvereinbarung.

2. Förderbedingungen bei Laufzeitverlängerung: In Ergänzung zu § 2 der Verwaltungs-vereinbarung gilt folgende Regelung: Im Falle einer verzögerten Projektdurchführung werden das BMWE und **das Land Schleswig-Holstein** für die aktuell im Zeitraum 01.01.2027 bis 31.03.2031 geplanten Maßnahmen auch nach dem 31.03.2031 bei tatsächlichem Anfall der Kosten Zahlungen nach dem unter § 1.2 der Verwaltungsvereinbarung genannten Schlüssel

leisten. Die Zusagen von BMWE und **dem Land Schleswig-Holstein** stehen gemäß § 1.4 der Verwaltungsvereinbarung weiterhin unter dem Vorbehalt, dass Haushaltsmittel verfügbar sind.

Berlin, den [….]	Kiel, den
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur (MEKUN) des Landes Schleswig-Holstein

Änderungsvereinbarung

zur Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE), Berlin
– nachfolgend „Bund“ oder „BMWE“ genannt –

und

dem Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur (MEKUN)
– nachfolgend „Land“ oder „MEKUN“ genannt
zur Förderung von Dekarbonisierung und Carbon Management vom 26.08.2024.

1. Festlegung der Jahresscheiben: Für das Vorhaben „Verbundvorhaben: CO2HUB - Brunsbüttel CO2-Pipelinebau und Errichtung eines CO2-Hubs; Teilvorhaben: Planung, Bau und Inbetriebnahme einer CO2-Pipeline“ der Open Grid Europe GmbH im **Land Schleswig-Holstein** soll in den Jahren 2027 bis 2031 gemäß §1.1 und §1.2 der VV vom […] eine Förderung von insgesamt bis zu **25.000.000,00 €** gewährt werden. Die Summe teilt sich dabei entsprechend der folgenden Tabelle auf die o.g. Jahre auf.

Jahr	Gesamtzuwendung	Bundesanteil	Landesanteil
2027	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2028	1.413.000,00 €	989.100,00 €	423.900,00 €
2029	7.821.000,00 €	5.474.700,00 €	2.346.300,00 €
2030	11.070.000,00 €	7.749.000,00 €	3.321.000,00 €
2031	4.696.000,00 €	3.287.200,00 €	1.408.800,00 €
GESAMTSUMME	25.000.000,00 €	17.500.000,00 €	7.500.000,00 €

Änderungen, die Auswirkungen auf die Jahresscheiben haben, bedürfen der Zustimmung der Parteien und einer entsprechenden Ergänzung dieser Änderungsvereinbarung.

2. Förderbedingungen bei Laufzeitverlängerung: In Ergänzung zu § 2 der Verwaltungs-vereinbarung gilt folgende Regelung: Im Falle einer verzögerten Projektdurchführung werden das BMWE und **das Land Schleswig-Holstein** für die aktuell im Zeitraum 01.01.2027 bis 31.03.2031 geplanten Maßnahmen auch nach dem 31.03.2031 bei tatsächlichem Anfall der Kosten Zahlungen nach dem unter § 1.2 der Verwaltungsvereinbarung genannten Schlüssel

leisten. Die Zusagen von BMWE und **dem Land Schleswig-Holstein** stehen gemäß § 1.4 der Verwaltungsvereinbarung weiterhin unter dem Vorbehalt, dass Haushaltsmittel verfügbar sind.

Berlin, den [….]	Kiel, den
_____	_____
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur (MEKUN) des Landes Schleswig-Holstein